

Konzept Besuchsregelung und Pflege nach Corona AV Einrichtungen

- Allgemeines

Laut Robert Koch-Institut ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis zumindest für einen Zeitraum von sechs Monaten deutlich geringer als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen und kann dann durch eine Auffrischungsimpfung wieder reduziert werden.

Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse sind die Schutzmaßnahmen für diese Personengruppen zu modifizieren.

Insbesondere werden für geimpfte oder genesene Bewohnerinnen, grundsätzlich

- Zimmerquarantänen untersagt,
- Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verlassens von Einrichtungen ausgeschlossen,
- verpflichtende Testungen von im Sinne dieser Allgemeinverfügung geltenden geimpften und genesenen Personen ausgeschlossen
- dies gilt mit der Maßgabe, dass die letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.
- Keine zeitliche Beschränkung gilt für genesene Personen mit einer verabreichten Impfstoffdosis
- sowie Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die bereits mindestens 14 Tage zurückliegt.

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	09.02.2022
	am:	13.01.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen1301.docx				Seite 1 von 8

- Allgemeine Hygieneregeln

- Im Eingangsbereich und auf den Wohnbereichen hängen die aktuellen Hygienevorgaben(Hand- und Nieshygiene, Maskenpflicht für BesucherInnen, Abstandsregeln)
- Es finden sich ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion
- BewohnerInnen und BesucherInnen haben sich vor dem Besuch die Hände zu desinfizieren
- Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt

- Maskenpflicht

- Nicht geimpfte Besucherinnen und Besuchern müssen mindestens medizinische Masken tragen, es gelten die Ausnahmen (medizinische Gründe, Passform bei Kindern) nach § 3 Absatz 2 Ziffer 18 und Absatz 3 der Coronaschutzverordnung.
- Für Beschäftigte richtet sich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.
- Daher ist bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Metern zu anderen Personen eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil – zu tragen.
- Geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner werden von der Maskenpflicht befreit, sofern sie die Mindestabstände zu anderen Personen immer einhalten können
- Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der Bewohnerinnen und Bewohner und den Aufenthaltsräumen.
- Wir bitten alle geimpften und genesenen BesucherInnen zum Schutz unserer BewohnerInnen weiterhin in unserem öffentlichen Bereich mindestens eine medizinische Maske zu tragen
- Bewohnerinnen und Bewohner wird empfohlen außerhalb des eigenen Zimmers soweit gesundheitlich möglich eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.

- Besuche

- Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten
- Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten gemäß § 2 Absatz 8 Satz 3 der Coronaschutzverordnung während der Schulzeit als getestete Personen und weisen ihre regelmäßige Teilnahme an den Schultestungen durch Bescheinigung nach
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Für sie muss keine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.

- Kontaktbeschränkungen

- Private Zusammenkünfte im privaten Raum, an denen Personen teilnehmen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei weitere Personen eines weiteren Haushalts zu beschränken. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs zählen nicht mit.
- Private Zusammenkünfte von ausschließlich immunisierten Personen im öffentlichen und privaten Raum sind nur zulässig innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung, als Zusammenkunft des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind,

- Testungen

Folgende verbindliche Testkorridore werden angeboten:

Montag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Montag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Mittwoch: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Montag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Freitag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Samstag: 16:00 Uhr- 18:00 Uhr

Sonntag: 16:00 Uhr- 18:00 Uhr

- Diese Termine finden Sie auf homepage unseres Hauses und am Eingang.
- Wir bitten darum, dass sich alle Besucher an diese Testkorridore halten
- Wir testen selbstverständlich auch außerhalb dieser Korridore zum Wohl und zur Sicherheit unserer BewohnerInnen und Beschäftigten
- Der Besucher erhält einen nummerierten Abschnitt mit dem Datum des PoC Testtages. Dieser Abschnitt ist gut aufzubewahren. Es ist sein „ Passierschein“ bis zur nächsten Testung und beim Eintritt ins Haus vorzuzeigen.
- Während der Zeit der Auswertung(ca. 10-20 Minuten) wartet der BesucherIn im Untergeschoss mit einem Abstand von mindestens 1,50 Meter zu allen anderen Personen.
- Bei einem negativen Testergebnis darf der BesucherIn nach einer Händedesinfektion zu seinem Angehörigen. Die Besuche finden im gesamten Haus statt.
- Spaziergänge sind auch im Garten möglich.
- Beim Ende des Besuches kommt der Besucher wieder in die Verwaltung, respektive nach 17: 00 Uhr ruft der Besucher aus dem Bewohnerzimmer über das Telefon die -20 an. Das Telefon mit der Nr -20 trägt die Pflegefachkraft bei sich. Die Pflegefachkraft geht mit dem Besucher ins Erdgeschoss und dokumentiert die Dauer des Besuches und der Besucher bestätigt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Anschließend findet eine Händedesinfektion statt und der Besucher verlässt das Haus
- Geimpfte und genesene Besucher legen bitte beim Eintritt ins Haus in der Verwaltung, respektive bei der diensthabenden Pflegefachkraft, ihren Impfausweis, negativen Test oder Genesenenstatus vor
- Dieser Vorgang wird auf dem Kurzscreening Protokoll dokumentiert
- Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Ärztinnen

und Ärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen werden ihnen auch abweichend von den für Besucherinnen und Besucher vorgegebenen möglichen festen Zeitkorridoren in den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten

- Friseurleistungen sind nur zulässig(Dienstleister und BewohnerIn, beide nicht vollständig immunisiert oder genesen) wenn sowohl die dienstleistende Person als auch die Kundin oder der Kunde eine FFP-2-Maske tragen,

- Friseurleistungen sind nur zulässig(Dienstleister und BewohnerIn, beide vollständig immunisiert oder genesen) wenn sowohl die dienstleistende Person als auch die Kundin oder der Kunde mindestens einen Mund Nasen Schutz tragen

- Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten
- dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Bei Besuchen sind die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit einschließlich des Namens der besuchten Person zu erheben(Kurzscreening)

- Kurzscreening allgemeines Testungen PoC

- Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit) durchgeführt
 - bei Besucherinnen und Besuchern beim Betreten der Einrichtung,
 - bei der Aufnahme / Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. ihrer Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtägiger Abwesenheit,
 - vor dem Dienstantritt bei den Beschäftigten.
- Werden bei Besucherinnen und Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am

Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.

- Ein Coronaschnelltest ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern ebenso wie bei Beschäftigten und bei BesucherInnen zudem immer dann vorzunehmen, wenn bei einem Symptommonitoring unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.
- §§ 13-15 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneVO) finden Anwendung.
- Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 24 Stunden sein.
- Die Frequenzen der PoC Testungen und die Voraussetzungen für eine Befreiung entnehmen Sie bitte der Corona Test und Quarantäne VO des Perthes Heims

Dieses Konzept beruft sich auf die erlassene CoronaAV Einrichtungsgang in der neuesten gültigen Fassung.

Die Bewohner und Bewohnerinnen des Perthes-Heims inklusive des Bewohnerbeirates wurden in die Erstellung des Konzeptes involviert. Die Angehörigen wurden über Besuchsregelung und die durchzuführenden Maßnahmen in einem gesonderten Anschreiben informiert. Es wird empfohlen die AHA und L Regeln einzuhalten. Das bedeutet: Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Mund Nasen Schutz/Bedeckung tragen und Lüften.

- Impfangebot

- Vor Aufnahmen eines Bewohners wirkt das Perthes Heim darauf hin, dem Bewohner ein Impfangebot zu machen
- Ist das vor der Aufnahme nicht möglich, holt das Perthes Heim dies unverzüglich nach Aufnahme nach
- In diesem Fall gilt für den neuen BewohnerInn bis nach der zweiten PoC Testung nach Aufnahme die Maßnahmen für BesucherInnen(

Maskenpflicht, Abstandsgebot zu anderen BewohnerInnen, Hygieneregeln)

- Diese Regelung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Impfangebot für die betreffenden Personen verfügbar ist.
- Soweit einzelne Bewohnerinnen und Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben, sollen ihnen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten werden. Ihnen werden FFP2 Masken beim Verlassen des Zimmers und den Beschäftigungsangeboten, sowie das Abstandhalten von mindestens 1,5 m angeraten.

- Quarantäne

- Sehen Sie bitte die Ausführungen in der Corona Test- und Quarantäne VO.

- Veranstaltungen

- Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind zulässig.
- Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, die auch ansonsten für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchende zu befolgen sind
- Veranstaltungen von direkten Angehörigen im Perthes Heim, z.B. Brauchtumsveranstaltungen(z. B. Weihnachtsfeiern) mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen ist nur immunisierten, genesenen und zusätzlich getesteten Personen erlaubt ist, wobei ein negativer PCR-Test oder ein höchstens sechs Stunden zurückliegender PoC Test erforderlich ist,
- Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung.

- Nachbereitung

- Es erfolgt eine Dokumentation der Besuche. Der Kurzscreening Ordner wird im Büro Verwaltung abgelegt. Die Nachweise der Testungen

werden archiviert. Die Daten werden nach Vorgabe nach 4 Wochen vernichtet.